

**2023/273 4.03.05.02 Pflegezentrum Wildbach
Pflegezentrum Wildbach, Tarif- und Taxordnung 2024**

1. Die Pflorgetarife sowie die Betreuungs- und Hotellerietaxen 2024 für das Pflegezentrum Wildbach werden gemäss den ausgeführten Grundlagen festgesetzt.
2. Der Leiter des Pflegezentrums wird beauftragt, die neuen Tarife und Taxen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie allen betroffenen Stellen zu kommunizieren und die Tarif- und Taxordnung 2024 auf der Internetseite des Pflegezentrums Wildbach (www.wildbach.ch) zu veröffentlichen.
3. Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Festsetzung der Tarife und Taxen wie folgt im amtlichen Publikationsorgan mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 29. November 2023 (SRB 273) die Tarife und Taxen 2024 für das Pflegezentrum Wildbach festgesetzt. Die ausgeführten Grundlagen können vom 1. Dezember 2023 bis 1. Januar 2024 eingesehen werden beim Pflegezentrum Wildbach, Spitalstrasse 22, 8620 Wetzikon oder im Internet unter <https://www.wildbach.ch>

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründungen enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Gesellschaft + Soziales
 - Pflegezentrum Wildbach
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

a) Rahmenbedingungen

Strategie Pflegezentrum Wildbach

Die vom Stadtrat verabschiedete Strategie "Pflegezentrum Wildbach 2027" hält in der Vision fest, dass das Pflegezentrum nachgefragte und qualitativ hochstehende stationäre Angebote für die pflegebedürftige Bevölkerung (Pflegestufe 4-12) erbringt. Im Fokus steht die Versorgung der Bevölkerung von Wetzikon. Für das Budget 2024 des Pflegezentrums Wildbach, das als Eigenwirtschaftsbetrieb im Finanzhaushalt geführt wird, geht der Stadtrat von einem Saldo Null aus.

Pflegefinanzierung

Ein Pflegeheim erbringt Pflegeleistungen sowie Leistungen im Bereich der Betreuung und Hotellerie (Unterkunft und Verpflegung). Die Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG werden von drei Parteien finanziert:

- Die Obligatorische Krankenpflegeleistungen (OKP) leistet einen fixen Beitrag an die Pflegeleistungen.
- Die Versicherten müssen sich in der Regel ebenfalls an den Kosten der Pflegeleistungen beteiligen. Ihre Beteiligung ist allerdings begrenzt auf maximal 20 Prozent des höchsten Beitrags der OKP an die Pflegeleistungen.
- Die Restfinanzierung liegt im Kanton Zürich im Aufgabenbereich der Gemeinden.

Die von den Gemeinden zu tragenden Pflegekosten ergeben sich aus dem von der Gesundheitsdirektion Zürich (GD ZH) gemäss § 16 Pflegegesetz festgelegten Normdefizit pro Pflegestufe. Das Normdefizit entspricht dabei dem anrechenbaren Aufwand eines Pflegeheims bei wirtschaftlicher Leistungserbringung, abzüglich der Beiträge der Krankenkassen und der Patientebeteiligung. Sodann dürfen die verrechneten Kosten für Hotellerie und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde bei von Gemeinden betriebenen Pflegeheimen gemäss § 12 Abs. 2 des Pflegegesetzes höchstens kostendeckend sein.

Pflegeheimliste 2027

Eine Finanzierungspflicht seitens Krankenkassen und Gemeinden besteht nur, wenn das Pflegeheim auf der sogenannten Pflegeheimliste steht. Die Kantone können die Planung – wie das der Kanton Zürich tut – an die Gemeinden delegieren. Der Kanton Zürich ist indes der einzige Kanton, der die Bewilligung von Pflegeheimplätzen und die Aufnahme auf die Pflegeheimliste unabhängig vom Bedarf und ohne Mitsprache der Gemeinden erteilt.

Aufgrund einer Änderung der Bundesverordnung (Art. 58a-58f KVV i.V.m. Art. 39 KVG) muss nun auch der Kanton Zürich eine seriöse Bettenplanung vornehmen und per 1. Januar 2027 eine entsprechende Pflegeheimliste erstellen. Bei der Bestimmung des Angebots wird der Kanton die Wirtschaftlichkeit, die Qualität der Leistungserbringung, den Zugang innert nützlicher Frist, die Infrastruktur und die Bereitschaft und Fähigkeit der Einrichtung zur Erfüllung des Leistungsauftrags berücksichtigen. Dazu wird der Kanton Zürich im Jahr 2025 ein Bewerbungsverfahren durchführen. Für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste 2027 werden sich alle Pflegeheime bewerben müssen.

Die Aufnahme in die neue Pflegeheimliste erfordert die Erfüllung von strengen Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit (bzw. Effizienz), Infrastruktur und Qualität der Leistungserbringung, den Zugang innert nützlicher Frist und die Bereitschaft und Fähigkeit der Einrichtung zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Das Ziel des Stadtrats ist es, sich mit dem Pflegezentrum Wildbach für die Pflegeheimliste 2027 zu bewerben, um der Bevölkerung von Wetzikon auch weiterhin ein wohnortnahes und adäquates stationäres Pflegeangebot offerieren zu können.

b) Pflorgetarife 2024

Die GD ZH hat die Normkosten für Pflegeheime gemäss Schreiben vom 23. August 2023 wie folgt festgelegt:

Normdefizite 2024 für Alters- und Pflegeheime

Pflegestufe (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflgetag (Fr.) *	Beiträge Versiche- rer pro Pflgetag (Fr.)	Beitrag Leis- tungsbezüger pro Pflgetag (Fr.) **	Normdefizite pro Pflgetag (gerundet) (Fr.)
Stufe 01 (a)	16.84	9.60	7.24	0.00
Stufe 02 (b)	48.92	19.20	23.00	6.70
Stufe 03 (c)	81.01	28.80	23.00	29.20
Stufe 04 (d)	113.09	38.40	23.00	51.70
Stufe 05 (e)	145.17	48.00	23.00	74.15
Stufe 06 (f)	177.25	57.60	23.00	96.65
Stufe 07 (g)	209.33	67.20	23.00	119.15
Stufe 08 (h)	241.41	76.80	23.00	141.60
Stufe 09 (i)	273.49	86.40	23.00	164.10
Stufe 10 (j)	305.58	96.00	23.00	186.60
Stufe 11 (k)	337.66	105.60	23.00	209.05
Stufe 12 (l)	369.74	115.20	23.00	231.55

* Die Normkosten pro Pflgetag basieren auf den Normkosten von Fr. 1.6041 pro Leistungsminute; die Abnahme gegenüber dem Vorjahr beträgt -3.7 %.

** Zu beachten ist, dass in Stufe 01 (a) der Beitrag Leistungsbezüger pro Pflgetag aufgrund der tieferen Normkosten ebenfalls reduziert wird.

Anteil Stadt für Langzeit- und Kurzeitaufenthalt

Die aufgrund der Kostendaten der Pflegeheime des Jahres 2022 vom Kanton gerechneten und einer wirtschaftlichen Leistungserbringung entsprechenden Normkosten für das Jahr 2024 basieren auf Kosten von Fr. 1.6041 pro Leistungsminute. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahr beträgt 3.7 %.

Die Stadt ist verpflichtet, den Pflegekostenanteil zu tragen, der weder von den Krankenkassen noch von den Bewohnerinnen und Bewohnern bezahlt wird. Dieser Anteil entspricht dem vom Kanton ausgewiesenen Normdefizits. Die Pflgetarife 2024 des Pflegezentrums Wildbach entsprechen dem Normdefizit 2024.

Anteil Bewohnerinnen und Bewohner

Der Anteil an den Pflegekosten, der von den Bewohnerinnen und Bewohner getragen werden muss, beträgt im Jahr 2024 gemäss § 9 Abs. 2 Pflegegesetz bei Pflegestufe 1 Fr. 7.24/Tag und ab Pflegestufe 2 Fr. 23.--/Tag.

c) **Betreuungs- und Hotellerietaxen 2024**

Die Betreuungstaxe für Langzeit- und Kurzaufenthalt beträgt pro Person derzeit Fr. 50.-- pro Person und Tag. In der Dementen-Wohngruppe beträgt die Betreuungstaxe Fr. 60.-- pro Person und Tag. Mit diesen Taxen ist eine kostendeckende Leistungserbringung möglich. Eine Erhöhung der Betreuungstaxe für das Jahr 2024 ist deshalb nicht notwendig.

Im Hotelleriebereich hat das Pflegezentrum Wildbach diverse Investitionen zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner vorgenommen bzw. geplant:

- Ausrichtung von Alterswohnheim zum Pflegezentrum)
- Einführung Servicedienst (Stüblidienst) zur Entlastung des Pflegepersonals
- Einführung eines flächendeckenden W-LANs
- Neumöblierung der Terrasse, des Foyers und der Cafeteria
- Qualitäts- und Angebotserweiterung bei der Verpflegung durch Anstellung eines Diätkochs
- Regionalität (Einkauf im Allgemeinen)

Zusammen mit dem allgemeinen Preisanstieg (z.B. Aufschlag Stromkosten von 43 %) sieht die Prognose der Kostenrechnung für das Budget 2024 eine Unterdeckung von 1,7 % in Höhe von 1,1 Mio. Franken voraus.

Um ein ausgeglichenes Budget 2024 zu erhalten, müsste das Pflegezentrum Wildbach pro Bewohnerin oder Bewohner Mehreinnahmen in der Höhe von Fr. 30.--/Tag bzw. Fr. 10'980.--/Jahr erhalten.

Zur finanziellen Entlastung der Bewohnerinnen und Bewohner soll die Stadt Wetzikon 1,1 Millionen Franken des Defizits zulasten des Steuerhaushalts übernehmen, was umgerechnet ca. Fr. 18.--/Tag pro Bewohnerin oder Bewohner bedeutet. Die Hotellerietaxe steigt daher für die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegezentrums Wildbach nur um Fr. 12.--/Tag.

Diese finanzielle Unterstützung ermöglicht dem Pflegezentrum Wildbach Sanierungsmassnahmen vorzunehmen wie die Verbesserung des Pflegemixes zur Steigerung der Erträge, die Senkung der Hotelleriekosten zur Aufwandminimierung und die Sicherstellung der Anforderungen für das Pflegeheimlistenverfahren im Bereich Qualität, Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit.

Die Details der Finanzierung durch die Stadt (z.B. Dauer, Höhe, Bedingungen oder Controlling usw.), die konkret vom Pflegezentrum zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen und die entsprechende Projektorganisation wird das Pflegezentrum Wildbach in einem Business- und Finanzplan 2024-2030 festhalten.

d) Zuschlag für nicht in Wetzikon wohnhafte Bewohnerinnen und Bewohner

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Wetzikon haben, erhebt das Pflegezentrum Wildbach im Jahr 2024 weiterhin einen Zuschlag von Fr. 40.--/Tag. Dieser Preis entspricht dem Zuschlag, den andere Heime in der Region (z.B. Pflegeeinrichtung in Uster) für nicht in der Gemeinde wohnhafte Bewohnerinnen und Bewohner erheben.

e) Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden gemäss § 10 Pflegegesetz von der OKP und den Gemeinden anteilmässig gemäss den Regeln der Spitalfinanzierung (OKP 45 %, Gemeinden 55 %) vergütet.

Der Tarif für die Akut- und Übergangspflege bleibt gemäss derzeitigem Informationsstand unverändert. Der Regierungsrat hat mit Beschlüssen vom 23. Oktober 2019 die Verträge für das Jahr 2019 verlängert und für den vertragslosen Zustand ab dem Jahr 2020 einen provisorischen Tarif in der bisherigen Höhe von Fr. 168.-- pro Tag festgelegt.

Erwägungen

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Pflegezentrum Wildbach das Kostendeckungsprinzip für das Budget 2024 gemäss den Vorgaben des Pflegegesetzes einhält. Als Eigenwirtschaftsbetrieb hat sich das Pflegezentrum auch an das Äquivalenzprinzip zu halten und muss seine Leistungen sowohl im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner als auch der Stadt Wetzikon in bestmöglicher Qualität, effizient und vollständiger Kostendeckung erbringen.

Die Pflorgetarife des Pflegezentrums Wildbach für das Jahr 2024 entsprechen weiterhin dem kantonalen Normdefizit pro Pflegestufe. Damit ist eine kostendeckende und wirtschaftliche Erbringung der Pflegeleistungen möglich.

Die Hotellerietaxe für das Jahr 2024 wird um Fr. 12.--/Tag erhöht, im Wissen darum, dass diese Beiträge nicht kostendeckend sind und eine Beteiligung der Stadt am Defizit zulasten des Staatshaushalts unumgänglich ist. Mit der Beteiligung der Stadt können die Hotellerieleistungen kostendeckend erbracht und die Bewohnerinnen und Bewohner finanziell entlastet werden. Die finanzielle Unterstützung der Stadt ermöglicht dem Pflegezentrum Wildbach Sanierungsmassnahmen vorzunehmen wie die Verbesserung des Pflegemixes zur Steigerung der Erträge, die Senkung der Hotelleriekosten zur Aufwandminimierung und die Sicherstellung der Anforderungen für das Pflegeheimlistenverfahren im Bereich Qualität, Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit. Die Details der Finanzierung durch die Stadt (z.B. Art der Finanzierung, Dauer der Finanzierung, Höhe der Finanzierung in den folgenden Jahren usw.) und die konkret vom Pflegezentrum zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen für die Jahre 2023 – 2030 werden in einem durch den Stadtrat zu genehmigenden Business- und Finanzplan festgehalten.

Die Betreuungstaxen für das Jahr 2024 werden bei Fr. 50.--/Tag (für Langzeit-, Akut- und Übergangspflege) sowie bei Fr. 60.--/Tag für Bewohnerinnen und Bewohner der Dementenwohngruppe belassen. Auf dem heutigen Stand belassen wird auch der Auswärtigenzuschlag von Fr. 40.--/Tag.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin